



Amtsgericht Bremen

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 15/23

06.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 12. Februar 2025, 11:15 Uhr**, im Amtsgericht Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, Saal/Raum Saal 251 (AG), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Vorstadt R 42 Blatt 1261 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Vorstadt R	42	177/3	Waller Ring 140 Gebäude- und Freifläche - gemischt	412

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 393.000,00 €

Objektbeschreibung:

Zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, Garage im Kellergeschoss und rückwärtiger Anbau.

Wfl. insgesamt ca. 180 m², Nutzfläche Praxis ca. 99 m²,

Nutzfläche Kellergeschoss ca. 118 m².

Praxisräume im EG sind zusammen mit einem Kellerraum vermietet.

OG und DG sind in einem erweiterten Rohbauzustand und z.Zt. nicht bewohnbar.

Es besteht erheblicher Renovierungsbedarf und Instandhaltungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einlasskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich. In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de .
